

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 14. April 2025, Zahl: 640/A/0902/2025 I, womit im Zusammenhang mit Hangsicherungsarbeiten (Unwetterkatastrophe -Zacharias) im Bereich Grst. Nr. 973/1 KG 76318 Korb verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 14. April 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Dienstag, den 15. April 2025 bis Donnerstag, den 31. Juli 2025 wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Arbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
3. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
4. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
6. Ist der Straßenverlauf aufgrund der Arbeiten nicht ausreichend einsehbar, ist je nach Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder ein Einbahnverkehr mittels Ampelregelung durch Lichtzeichen gemäß der §§ 38 und 39 StVO einzurichten oder sind von der bauausführenden Firma für die Verkehrsregelung geeignete Verkehrsposten mit Signalscheibe gemäß § 40 Abs. 2 StVO abzustellen.
7. Zur Sicherung des Verkehrs sind nur solche Personen einzuteilen, die geistig und körperlich in der Lage sind, eine Verkehrsregelung im Sinne der StVO 1960 durchzuführen. Die Verkehrsposten sind mit einer entsprechenden Schutzbekleidung auszustatten.
8. Die Phasenstellung der Ampelanlage hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens so zu erfolgen, dass keine unnötigen Verzögerungen eintreten.
9. Im Falle einer Ampelregelung hat die Kennzeichnung der Arbeitsstelle (Standort der Verkehrslichtsignalanlage) in beiden Fahrtrichtungen durch Anbringung des Gefahrenzeichens gemäß § 50 Z 15 StVO „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ 200 m davor (Freiland), 50 m davor (Ortsgebiet) zu erfolgen.
10. Die Einrichtung der Ampelregelung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion vorzunehmen.

11. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizeibeamten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen unverzüglich behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch vom Straßenerhalter bzw. der Polizei im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.
12. Die Anrainer sind zu verständigen.
13. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9100 Völkermarkt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. STRABAG AG
Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: andreas.forobosko@strabag.com)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. Homepage
7. Amtstafel
8. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 14.04.2025 10:11:20	